

Beilage zu Nr. 302 des Hallischen Tageblattes.

Donnerstag den 24. December 1868.

Bericht

und Erläuterungen zum städtischen Etat-Entwurf pro 1869.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Von den verschiedensten Seiten und bei vielfachen Anlässen ist im Schooße der städtischen Behörden schon in den rückwärts liegenden Jahren in Anregung gekommen, daß die Form und Behandlung des Rämmeri-Etats resp. der darauf bezüglichen Buchführung keine sachgemäße sei: die Berathungen der in Anlaß der Anleihe de 1867 gebildeten Finanz-Commission haben indeß erst diese Annahme dem allgemeinen Verständniß soweit nahe gebracht, daß für eine gründliche Umgestaltung der Boden gewonnen zu sein scheint.

Die Stadtverordneten-Versammlung insbesondere hat denn auch wiederholt neuerdings die Erwartung ausgesprochen, daß damit bei Aufstellung des Etats pro 1869 vorgegangen werden möge, und es ist versucht, dieser Erwartung zu entsprechen, wie große Hindernisse sich auch gerade in diesem Jahre der Sache entgegenstellten.

Unter Festhaltung der wesentlichsten Grundsätze, die bei Aufstellung eines geordneten, seinem Zwecke entsprechenden Haushalts-Etats von der Natur der Sache geboten und mit Erfolg in vielen andern Städten auch bereits längere oder kürzere Zeit in Anwendung gebracht sind, ist bei Fertigung des Entwurfs darüber wegesehen, ob im Einzelnen das Eine oder Andere im Etat so oder anders noch besser zu ordnen sein möchte.

Es darf gewiß erwartet werden, daß auch bei der Prüfung und Feststellung des Etats davon werde allerseits ausgegangen werden, daß es vor Allem darauf ankommt, die Grundlage für eine zweckgemäße Etats-Behandlung zu gewinnen.

Das seit herige Verfahren in dieser Beziehung kennzeichnet sich vornehmlich nach 3 Richtungen:

Zuerst wurden die einzelnen Special-Etats der Armen-Schul-Bau-Verwaltung u. successiv wie sie fertig wurden, im Magistrats-Collegio zur Berathung gebracht und ebenso nach und nach mit der Stadtverordneten-Versammlung vereinbart. War man mit allen Special-Etats durch, so ging der Rämmerer an die Aufstellung des Haupt-Rämmeri-Etats, der somit — von der allgemeinen und der Vermögens-Verwaltung abgesehen — im Wesentlichen aus einer Sammlung und Zusammenstellung bereits festgestellter Einzel-Posten bestand.

Die Prüfung dieses Etats war denn wesentlich eine formelle, und es handelte sich bei den Berathungen über ihn wesentlich nur darum, mittelst wie vieler Simpla der Einkommensteuer der durch die sonstigen Einnahme-Quellen nicht gedeckte Bedarf des Etats-Jahres sicher zu stellen sei.

Sodann ward bei Normirung der einzelnen Ausgabe-Posten regelmäßig die Fraktion einiger rückwärts liegenden Jahre gezogen, gleichviel ob damit voraussichtlich zu reichen oder nicht. Jede im Etat aufgenommene Position war mit solchem Calcul oder durch förmliche Mandate belegt und da diese letzteren übereinstimmende und vorgängige Beschlüsse beider städtischen Behörden voraussetzen, so mußten solche wiederum entweder im Einzelnen vorweg behufs der Etats-Aufstellung extrahirt werden oder es konnten voraussichtlich im Etats-Jahr bevorstehende, indeß noch nicht bis zum Erlaß einer förmlichen Zahlungs-Ordnung gebührende Ausgaben überhaupt im Etat nicht vorgesehen werden.

Der Rämmeri-Etats wie jeder Special-Etat war in Folge dessen in der That nichts als eine Rassen-Ordnung im Sinne der Geschäfts-Anweisung der königlichen Regierung zu Merseburg für die Stadt-Haupt-Rassen vom 30. März 1832 resp. 20. Mai 1845.

Da endlich diese Anweisung auch in Betreff des darin enthaltenen Schematismus festgehalten ward, so wurden die nicht unter die verschiedenen Titel der Anweisung passenden Einnahmen und Ausgaben theils in bunter Reihe unter Insgemein gebracht, theils aber auch im Etat nicht

speciell vorgesehen und Etat und Rechnung zeigten deshalb sehr wesentlich verschiedene Beträge.

Zugleich brachte eben jener Schematismus es mit sich, daß nicht das Augenmerk darauf gerichtet ward, die Aufwendungen aus dem städtischen Grund- und Capital-Vermögen besonders für Anlagen, die keinen Gelbertrag in Aussicht stellen, durch successiv den laufenden Ausgaben beizurechnende Sammelfonds wiederum zu sterniren und auszugleichen, ein Verfahren, das die Aufstellung von Vermögens-Bilanzen voraussetzt, für welche der seitherige Etat nirgends einen genügenden Anhalt bot.

Die nothwendigen Konsequenzen des seitherigen Verfahrens liegen auf der Hand.

Wie — zunächst — die Etats-Aufstellungen wesentlich Arbeiten formeller Natur wurden, die nicht sowohl den einzelnen Decernenten als den Rendanten der verschiedenen Rassen zufielen, so sank die Thätigkeit des Magistrats wie der Stadtverordneten-Versammlung ebenfalls wesentlich auf eine formelle herab und die der letzteren darüber gehaltenen Referate beschäftigten sich mit langen monitis, daß dieser oder jener Belag vermisst werde oder diese oder jene Fraktions-Berechnung nicht richtig aufgestellt sei. Und wie der einzelne Decernent für die bloß voraussichtlichen, wenn auch noch so wahrscheinlichen neuen Bedürfnisse und Ausgaben innerhalb seines Verwaltungsbereiches im Etat keinen Platz fand, daher keine Nothigung hatte, vorsorglich in Betreff der finanziellen Rückwirkung auf den Haupt-Etat solche im Voraus in's Auge zu fassen, so war auch der Magistrat wie die Stadtverordneten-Versammlung bei Durchberathung der einzelnen, successiv an sie gelangenden Special-Etats gar nicht in der Lage, die wirklichen Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungszweige geschweige die Gesamt-Finanzlage der ganzen Verwaltung zu übersehen und sich über die voraussichtliche Bilanz des Etatsjahres wirkliche Rechenschaft zu geben. Treten auch bei den im Wesentlichen sich entweder gleichbleibenden oder regelmäßig mit der Erweiterung der Stadt wechselnden Etats der Armen-, der Schulverwaltung u., deren Ausgaben sich unabhängig von dem Belieben der Verwaltung regeln, keine allzugroßen Bedenken hervor, so doch entschieden bei andern Etats, insbesondere dem Bau-Etat. Indem dieser vorweg und ohne Rücksicht auf die noch nicht zu übersehende Jahres-Bilanz festgesetzt ward, blieb die Special-Berathung nicht bei dem Nothwendigen stehen, sondern es erschien ihr auch das nur Wünschenswerthe aber füglich noch Zurückzustellende oft als dringlicher und die Bewilligung unverfänglicher, als es in der That den wirklichen Einnahmen gegenüber hätte geschehen sollen.

Die Aufmerksamkeit ward unvermeidlich von den Gesamt-Verhältnissen weg auf die Specialien und Einzelbedürfnisse abgelenkt. Alle Theile wußten, daß über die Etats hinaus eine Reihe von Mehr-Bedürfnissen und Ausgaben eintreten würden und daß der schließlich vom Magistrat vollzogene Haupt-Etat schon am ersten Tage des Etatsjahres keine Wahrheit mehr sei. Fanben sich dann aber im Laufe des Jahres die nicht vorgesehenen Ansprüche und Ausgaben ein, so fehlte es trotzdem nicht an Vorwürfen gegen den Magistrat über die vielen Etats-Ueberschreitungen und an den unerquicklichsten, die Kräfte hüben und drüben in bedauerlichster Weise zersplitternden Verhandlungen über Minuten und geringfügige Summen; schlimmer als das aber war, daß wenn das fortschreitende Leben neue Einrichtungen und Umgestaltungen forderte, nun wieder nicht im Zusammenhange solche sich übersehen ließen und deshalb heute selbst bedeutende Ausgaben in den vagen Verhoffen beschlossen wurden, es werde wohl in Einnahme-Ueberschüssen sich eine Deckung dafür finden, morgen dagegen gleich begründeten Ansprüchen der allgemeine Einwand entgegengesetzt ward, bei der jetzigen schlechten Finanzlage sei dazu kein Geld vorhanden.

Auch hervorragende Persönlichkeiten, die sonst recht wohl in der Lage waren, die Mißstände des seither beobachteten Verfahrens sich klar zu machen, hielten doch an demselben fest, einmal weil sie meinten, es werde sparsamer verwaltet, wenn der Etat niedrige nach Fraktionen bemessene Summen enthalte, dann weil sie die Macht der Stadtverordneten-Versammlung gerade darin zu begründen vermeinten, daß der Magistrat unablässig genöthigt werde, bei den zahlreichen, wenn auch oft im Einzelnen

geringfügigen Etats-Ueberschreitungen die vorgängige oder nachfolgende Genehmigung der Versammlung nachzusehen.

Als ob das Leben mit seinen Bedürfnissen, die fortschreitende Entwicklung mit ihren Ansprüchen von dem Willen der einzelnen Decernenten resp. Verwaltungs-Deputationen und vom Magistrate abhängig sei und als ob der einzelne Decernent bei der bisherigen Rechnungsführung im Laufe des Jahres und gegenüber den einzelnen Ausgaben überhaupt im Stande, sich jeden Augenblick klar zu machen, ob und wann diese einzelnen an die Verwaltung herantretenden Anforderungen eine Etats-Ueberschreitung herbeiführen möchten! Es ward übersehen, daß ja mit dem Auswerfen ausgiebiger Dispositions-Fonds für die in der Luft liegenden, in ihrem Geldbetrage nur überschlägig zu normirenden Ansprüche noch keinerlei Bewilligung für die Verwaltung ausgesprochen, sondern nur Vorsorge für das Gleichgewicht im Stadthaushalt getroffen und jede Illusion über die erwartete Jahres-Bilanz ferngehalten werden soll. Es ward übersehen, daß eine wahrhaft geistliche Wirksamkeit der Verwaltung unmöglich, wenn die beiden städtischen Behörden so in einen beständigen Gegensatz gestellt und ihre Kräfte statt auf das Ganze der Verwaltung und die materielle Entwicklung und Förderung aller sich vordrängenden Bedürfnisse auf die formelle Seite der Sache und auf ein kleinfrägliches Abdingen gerichtet werden. Man ließ sich entgehen, daß insonderheit die Thätigkeit der Stadtverordneten-Versammlung eines größeren Ortes eine ganz andere Intensivität gewinne, wenn sie statt mit den Einzelheiten sich zu beschäftigen und fortwährend hemmend und mit wechselnden Beschläffen in die Executive der Verwaltung einzugreifen, sich die volle Freiheit und Zeit erhalte, mit den Principien und den Gesamtbedürfnissen der Stadt in ihrem wechselseitigen Contacte eingehend sich zu befassen. Und wie selbst die obengedachte Schablone der Regierung überall die Nothwendigkeit ausgiebiger Berücksichtigung der wachsenden Bedürfnisse betont, so ward mit dem seitherigen Verfahren auch augenscheinlich gegen die Absicht der Städte-Ordnung verstoßen, die in den §§. 61, 66 und 67 entschieden auf die Vorlegung eines, vom Magistrate in öffentlicher Sitzung zu rechtfertigenden Entwurfs zum Stadthaushalts-Etat gerichtet ist, der — gegründet auf Special-Etats, die nicht als bloße Rechen-Exempel, sondern auf Grund eingehender Prüfung aller nothwendigen und wünschenswerthen Bedürfnisse aufgestellt worden — dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung in der Gegeneinanderhaltung aller Einzel-Etats Gelegenheiten geben soll, einmal im Jahre bei klarer Einsicht in die Finanzkräfte der Stadt das mehr oder minder Dringliche und Anzustrebende zu scheiden und der Verwaltung darnach einen festen und consequenten Weg anzuweisen.

Man übersah — wie es die Regierungs-Anweisung gethan — daß der Haushalt einer größeren, selbstständig und lebendig sich entwickelnden Stadt nicht nach einer bloßen Rassen-Ordnung wie eine Regierungs-Hauptkassse, sondern nur wie der Haushalt des Staates selbst zu regeln, daß wohl die Rechnung nicht aber der Etat in so ausschließlich formeller Weise zu behandeln und nicht mit Rechen-Exemplen und Mandaten, vielmehr mit eingehenden Erläuterungen und Erwägungen zu belegen sei und daß — von ganz extraordinären Bedürfnissen abgesehen — bei Ueberschreitungen der aufgestellten Etats der wahre Grund zu Vorwürfen gegen die betreffenden Verwaltungs-Deputationen und die Decernenten daraus herzunehmen, daß die Bedürfnisse der Verwaltung nicht genügend und weitausehend genug von ihnen erkannt und vorgeesehen seien.

In der That ist ein Bewußtsein davon, daß man mit dem städtischen Etats- und Haushaltswesen auf dem falschen Wege sei, in steigendem Maße seit der Zeit erwacht, wo die Entwicklung der Stadt größere Progreffionen annahm und größere Anlagen und Einrichtungen sich nöthig machten. Vielfach bekämpft hat doch der Magistrat schon in der Schul- und Armen-Verwaltung sich von dem bisherigen Verfahren loszumachen versucht. Nachdem nun aber großartige Unternehmungen der neuesten Zeit, wie das Wasserwerk, der Gynnasialbau, die Erweiterung des Gottesackers, die Btheiligung bei der Sorauer Bahn, die Emittirung einer Anleihe von 600,000 Thalern in raschem Wechsel so bedeutende Summen bei der Kämmererei ein- und ausgehen ließen, da mehrten sich zugleich die Anzeichen, daß die Ausgaben nicht in angemessenem Verhältnisse zu den Einnahmen sich befänden, daß deshalb eine wirkliche Geschäfts-Bilanz unerläßlich sei und daß mit der Leichtigkeit, einen Irrthum in der Beurtheilung der Vermögenslage zu begehen in steigendem Verhältnisse auch die Gefahren eines solchen Irrthums wachsen mußten.

Die in Anlaß dessen veranstaltete genauere Durchforschung der Etats und Rechnungen der abgelaufenen Jahre hat unwiderlegliche Beweise für die Richtigkeit der obigen Erwägungen und handgreifliche Illustrationen dazu geliefert, zugleich aber über die wahre, in Folge der seitherigen Etats-Aufstellung verschleierte gebliebene Finanzlage der Stadt Licht verbreitet und für eine Umgestaltung des Bisherigen die praktischen Handhaben gezeigt.

Die folgenden Special-Erläuterungen werden die Resultate dieser Arbeiten noch an verschiedenen Stellen offen legen. Zum Beweise dafür, daß — auch bei Berücksichtigung einzelner, in den verschiedenen Etatsjahren vorgekommenen Extraordinarien — in Folge der seitherigen Behandlung und Form des Rämmererei-Etats die Mehr-Einnahmen resp. Ausgaben nicht in genügender Weise vorgeesehen worden, genügt es schon, sich zu vergegenwärtigen, daß die Ausgaben der Kämmererei

im Jahre:	veranschlagt wurden auf:	dagegen wirklich betrogen:
1861	112,000 ₰	141,000 ₰
1862	121,000 =	240,000 =
1863	122,000 =	167,000 =
1864	125,000 =	165,000 =
1865	130,000 =	141,000 =
1866	138,000 =	188,000 =
1867	145,000 =	153,000 =

die Anleihe nicht berücksichtigt.

Weiter ergeben diese Vorarbeiten, daß betrogen

	die Einnahmen	
	v. 1853—1859 7 Jahre: durchschnittlich:	v. 1860—1868 9 Jahre: durchschnittlich:
von den Grundstücken	142,906 ₰	20,415 ₰
von der Schlacht- und Mahlsteuer	225,593 =	32,228 =
von der Einkommensteuer	246,722 =	35,246 =

	die Ausgaben	
	von 1853—1859: durchschnittlich:	von 1860—1868: durchschnittlich:
für Unterhaltung der Grundstücke	87,237 ₰	12,462 ₰
für Verwaltung und Polizei	185,989 =	26,570 =
für Armenwesen	165,292 =	23,613 =
für Schulwesen	56,315 =	8,045 =

wobei übrigens bei Unterhaltung der Grundstücke nicht die 59,230 ₰ für Erbauung des neuen Volksschulgebäudes berücksichtigt sind, da diese Ausgaben im Wesentlichen unter „Insgemein“ gebucht worden.

Die Durchschnitte der ersten mit denen der anderen Periode verglichen, ergibt für die letztere sich eine Steigerung in den Ausgaben	
für Unterhaltung der Grundstücke um rund	83,3 p. C.
oder bei Hinzunahme des Volksschulgebäudes	140,6 =
bei der allgemeinen Verwaltung und Polizei	23,0 =
beim Armenwesen	17,3 =
beim Schulwesen	125,0 =
durchschnittlich rund	43,4 p. C.
in den Einnahmen	
von den Grundstücken um rund	25,0 p. C.
von der Schlacht- und Mahlsteuer	28,1 =
von der Einkommensteuer	40,0 =
durchschnittlich	32,1 p. C.

Während von der Gesamt-Einnahme pro 1860 von 117,063 ₰ aus den drei vorgedachten Einnahme-Quellen flossen 98,429 ₰ und aus andern Quellen 18,634 ₰, fallen von der Gesamt-Einnahme des Jahres 1868 von 142,946 ₰ auf die gedachten drei Einnahme-Quellen 128,403 ₰ und auf andere nur 14,543 ₰, und während dagegen von der Gesamt-Ausgabe pro 1860 mit 112,570 ₰ auf die vorangegebenen vier Haupt-Titel 74,034 ₰ kamen und zu andern Zwecken disponibel blieben 38,536 ₰, fallen auf die Gesamt-Ausgabe in 1868 von 147,341 ₰ auf jene vier Titel 117,332 ₰ und bleiben für andere Zwecke nur disponibel 30,019 ₰.

Es zeigt diese Zusammenstellung, daß um das Jahr 1860 herum eine neue, bei der seitherigen Behandlung des Etats und der Buchführung in keiner Weise wahrnehmbar gewordene Periode in der städtischen Finanz-Wirtschaft begonnen hat und daß fast plötzlich die Ausgaben um diese Zeit in den Haupt-Abschnitten gewachsen sind, während die Einnahmen sich ziemlich auf gleicher Höhe hielten oder doch nicht in einem ähnlichen Verhältnisse wuchsen.

Im Uebrigen besaß die Kämmererei bei Beginn der erwähnten neuen Finanz-Periode ultimo 1860 an Activis — excl. Grundstücke, Renten zc. — und zwar 1) an Effecten zc. 157,425 ₰ incl. 8529 ₰ 21 Gr. 8 S. in baar, 1525 ₰ 23 Gr. 2 S. in Einnahme-Neften, 2) eine Forderung von 55,709 ₰ an den Fiskus aus dem Polizeiprozeß, Summa 213,134 ₰. Ultimo 1868 betragen die Activa 170,650 ₰, es ist also eine Verminderung der Activa eingetreten von 42,484 ₰. Die Passiva betragen ultimo 1860 159,915 ₰ und werden ultimo 1868 — das Anleihe-Geschäft der 600,000 ₰ unberücksichtigt gelassen — betragen 162,221 ₰. Vermehrung der Passiva 2306 ₰. Hierzu die Verminderung der Activa um 42,484 ₰, ergiebt pro 1860 — 1868 eine Vermögensverschlechterung von 44,790 ₰. Nun sind in dem gedachten Zeitraume verwendet und zwar für den Bau der neuen Volksschule rund 59,230 ₰, für den Bau des Polizei-Gebäudes rund 19,844 ₰, für den Bau der Turnhalle rund 6320 ₰, für den Bau von Kanälen rund 25,000 ₰, für den Bau von Controllhäusern rund 4000 ₰, für die Anlage einer Rohrleitung in der Saale 6148 ₰, Summa 120,542 ₰.

Rechnet man zu dieser Summe die Verwendungen für umfassende Neupflasterungen, so ergiebt sich eine Ausgabe von mindestens 130,000 ₰ für Anlagen, die einen Ertrag nicht abwerfen und zur Befriedigung des Bedürfnisses einer längeren Zukunft bestimmt sind.

Da nun in die betreffenden Etats keine Ausgaben behufs Amortisation resp. Wiederansammlung der verwandten Summe aufgenommen worden, so ist klar, daß in dem durch die seitherige Etats-Aufstellung hervorgerufenen Dunkel in Folge jener Anlagen das Activ-Vermögen in einer nicht wirtschaftlichen Weise angegriffen und eine momentan ungünstige Finanzlage herbeigeführt ist, der bei klarer Einsicht in die finanzielle Situation wohl begegnet werden konnte. Es liegt auf der Hand, wie ungleich günstiger die Bilanz augenblicklich sein würde, wenn beispielsweise die Bedarfssumme der 130,000 ₰ durch eine Anleihe beschafft und der Ausgabe-Etat resp. die Steuerlast um den Betrag der zur Verzinsung und Amortisation nöthigen Summe schon von 1860 ab erhöht wäre und wie in der guten Absicht, recht gut und in der Weise der Privat-Haushaltungen zu wirtschaften, in der That den Steuerzahlern der Vorjahre der Genuß erweiterter kommunaler Einrichtungen ohne Entgelt zum Schaden der Verwaltung und auf Kosten der nächsten Jahre resp. der jetzt um so stärker heranzuziehenden, künftigen Steuerzahler gestattet ist.

Daß in der That die Form der seitherigen Etats-Aufstellung und Buchführung es unmöglich gemacht haben, eine klare Uebersicht über die Finanzlage im Allgemeinen wie einzelner Operationen zu gewinnen, davon haben die Arbeiten der jüngst eingesetzten Finanz-Commission ebenfalls ein redendes Zeugniß geliefert, sofern der redlichste Wille und die unverdrossenste Müheverwendung doch an dem Mangel genügender Unterlagen und Uebersichten erlahmt und gescheitert ist. Wie musterhaft auch die Kassen-Verwaltung seither gewesen, wie die Etats nur Kassen-Ordres, keine Wirtschaftspläne waren, so kannten wir bisher auch nur eine Kassen-Rechnung, keine Gewinn- und Verlust-Rechnung, keine Vermögensrechnung; und weil diese fehlten, ist bei der Finanz-Verwaltung unvermeidlich mehr instinctives Gefühl als rationelle Erwägung maßgebend gewesen, und es ist bei Aufstellung des Haupt-Haushalts-Etats insbesondere von Ausgaben wiederholt abgesehen, weil man hoffte, sie vermeiden zu können, und auf Einnahmen gerücksichtigt, deren Eingang man erhoffte.

Andererseits hat aber eben dieser Mangel klarer Uebersicht vielfach dahin geführt, die Finanzlage der Stadt als eine weit bedenklichere und hoffnungslosere anzusehen, als sie in der That ist und wiederum Principien aufzustellen, die für die Fortentwicklung der Stadt nichts weniger als unbedenklich sind. Wie richtig auch an sich der Grundsatz sein mag, daß die Ausgaben nach den Einnahmen sich zu richten haben — augenscheinlich ist für den Haushalts-Etat und die Verwaltung einer in starken Progressionen sich vergrößernden Stadt damit nichts gewonnen; von vorn herein sich zu sagen, für diese oder jene Anlagen sei kein Geld da, und deshalb Ausgaben zu streichen. Vielmehr liegt dabei die Gefahr nur zu nahe, auf solchem Wege Ausgaben zu übersehen oder zurückzustellen, die mit zwingender Gewalt demnächst doch hervortreten und Deckung verlangen, deren Beschaffung dann — weil nicht in Zeiten vorgesehen — zu den bedenklichsten Verlegenheiten und mißlichsten Operationen führt.

Auch in dieser Beziehung liefern die behufs Aufstellung des Etats pro 1869 gefertigten Vorarbeiten in Betreff der wirklichen Bilanz der Jahre 1867 und 1868 mit ihrem Anleihe-Geschäfte und den obengedachten umfassenden Unternehmungen und Geschäften rebende Zahlenergeb-

nisse. Zieht man diese in Betracht und vergegenwärtigt man sich, welche erheblichen Aufwendungen unabwieslich in der nächsten Zeit für die Promenaden-Angelegenheit, das Kanal- resp. Entwässerungs- und Latrinen-System, den Bau einer neuen Volksschule, die Aufbesserung der Lehrer-Gehälter zc. zu machen sind: so kann — wie es scheint — darüber nicht länger ein Zweifel sein, daß mit der Vergangenheit bei Aufstellung des städtischen Haushalts-Etats völlig gebrochen und unverweilt zu Grundrissen und Formen übergegangen werden muß, die völlige und jederzeitige Klarheit über die Geschäfts-Bilanz und die Höhe des wirklichen, im Wege der Besteuerung zu deckenden Bedarfs möglich machen und die städtischen Behörden in den Stand setzen, fernerweit die verschiedenen anhängenden Bedürfnisse auf ihren relativen Werth abwägen und ihre successive, planmäßige Befriedigung ohne Illusion, ohne Schwächung des städtischen Vermögens und ohne Schädigung der Entwicklung der Stadt den Finanzkräften entsprechend mit vollem Bewußtsein zu regeln.

In der That und zum Glück handelt es sich bei solcher Umgestaltung des städtischen Haushalts und Kassenwesens nicht um etwas neu zu Projectirendes, sondern um die Ein- und Durchführung einer materiellen und formellen Behandlung desselben, wie solche mit Erfolg bereits in anderen Orten — Leipzig, Magdeburg, Quedlinburg zc. — durchgeführt ist.

Es kommt zunächst darauf an, das allseitige Einverständnis für das der Sache zum Grunde zu legende Grundprincip zu gewinnen, sodann aber die Kassen- und Buchführung naturgemäß zu sondern und die möglichst einfachen Formen dafür zu gewinnen. Ist diese wesentliche Verständigung erst erreicht, so wird es dem Magistrat auch unzweifelhaft gelingen, den Reibungs- Widerstand zu überwinden, der sich dem Neuen wie immer entgegensetzen wird.

Die Grundzüge aber, von welchen bei einer rationellen Behandlung des Etats-Wesens auszugehen, concentriren sich in dem, im Verwaltungsberichte der Stadt Magdeburg de 1853 als Norm hingestellten Principe:

„die Einnahmen nicht zu überschätzen und besonders günstige Verhältnisse, welche die Einnahmen etwa erhöhen, außer Acht zu lassen, die Ausgaben aber so hoch zu normiren, daß damit ausgereicht werden kann, wenn nicht ganz ungewöhnliche und unvorherzusehende Ereignisse Ueberschreitungen herbeiführen.“

Des Näheren ergeben sich daraus in Anwendung auf die diesseitige Verwaltung folgende Normen:

1. Jede selbstständige Branche der städtischen Verwaltung, deren Einnahmen oder Ausgaben auf den Haupt-Etat der Stadt von Einfluß, hat alljährlich einen besonderen Etat oder Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Haupt-Haushalts-Etat hat keine Special-Verwaltungs-Etats in sich zu enthalten, vielmehr nur die Zusammenstellung der Resultate der Special-Etats.

2. Alle Special-Etats sind von den für die einzelnen Verwaltungszweige bestellten Verwaltungs-Deputationen resp. Decernenten auf Grund der von den betreffenden Rendanten zu liefernden Entwürfe resp. Zahlen-Nachweisungen unter sorgfältiger Erwägung aller im Etatsjahre mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen und aller innerhalb desselben voraussichtlich hervortretenden Bedürfnisse und Ansprüche aufzustellen und mittelst besonderer Berichte zu erläutern und zu rechtfertigen.

Fraktionen sind den einzelnen Etats-Positionen nur in Ermangelung sonstigen Anhalts zum Grunde zu legen resp. in die Erläuterungen der Vergleichung halber aufzunehmen; für Ausgaben, die ihrem Betrage nach nicht genau zu übersehen, sind ausreichende Dispositionssummen in Vorschlag zu bringen unter Angabe, zu wessen Disposition dieselben stehen sollen.

Jede Verwaltungs-Branche hat sich gegenwärtig zu halten, daß ihr regelmäßig im Laufe des Jahres keinerlei Credite über solche vorgesehenen Dispositionssummen hinaus werden bewilligt werden.

3. Alle Special-Etats sind bis ultimo August vollständig abgeschlossen und soweit nöthig kalkulirt vorzulegen, damit von der Buchhalterei (Calculatur) bis ultimo September der Haupt-Etat aufgestellt und vom Magistrat beraten werden kann.

4. Dem Entwürfe zum Haupt-Haushalts-Etat ist eine Form zu geben, die es möglich macht, die finanziellen Resultate jedes einzelnen Verwaltungszweiges resp. jeder Unternehmung und jedes Geldgeschäftes vollständig zu übersehen. Die Special-Etats haben sich dieser Form soweit anzuschließen, daß ohne Weiteres auf sie Bezug genommen und der Haupt-Haushalts-Etat auf sie basirt werden kann.

5. Außer den in den Special=Etats geforderten resp. für die allgemeine Verwaltung erforderlichen scheinenden Positionen hat der Entwurf zum Haupt=Haushaltungs=Etat vorzusehen

- a) ausreichende Amortisation aller nicht ruhbaren Geld=Anlagen,
- b) die Bildung angemessener Sammel= resp. Reservefonds für alle Anlagen, die mit dem Ablaufe gewisser Zeitperioden Erneuerung verlangen und für alle Ausgaben, die in Folge des Anwachsens der Stadt durch notwendige Erweiterungen der bestehenden Anlagen und Institute nach Verlauf gewisser Jahre erwachsen müssen (Bau neuer Schulen zc.),
- c) die Bildung eines ausreichenden Betriebsfonds,
- d) die Bildung ausreichender Dispositionsfonds für alle voraussichtliche resp. extraordinaire, in ihrem Betrage noch nicht näher zu überschende Ausgaben unter ausdrücklicher Angabe, zu wessen Disposition dieselben stehen sollen.

6. Dem, den Entwurf zum Haupt=Haushaltungs=Etat erläuternden Berichte sind beizufügen resp. einzuverleiben

- a) der Haupt=Etat des laufenden Jahres mit allen Special=Etats,
- b) der Abschluß der Kassen=Verwaltung des vorigen Jahres,
- c) eine Vermögens=Uebersicht — Lagerbuch — nach dem Abschlusse per ultimo Juni des laufenden Jahres,
- d) eine Zusammenstellung der für das laufende Jahr zu erwartenden Geschäfts=Bilanz,
- e) die Vorschläge für die den einzelnen Verwaltungszweigen im Hinblick auf die Finanzlage zu bewilligenden Credite,
- f) die Vorschläge betreffs der Deckung des fehlenden Jahresbedarfs in Steuerwege sowie betreffs der etwaigen sonst zu erzielenden Steigerung der Einnahmen durch anderweitige Einrichtungen und Maßnahmen.

7. Nachdem der Magistrat über den Entwurf des Haupt=Haushaltungs=Etats schlüssig geworden und die Ergebnisse seiner Beratungen in demselben hat nachtragen lassen, übersendet er denselben im Laufe des October der Stadtverordneten=Versammlung nebst allen Special=Etats.

Sind beide städtischen Behörden über den Haupt=Haushaltungs=Etat und dessen Unterlagen einverstanden, so werden die Etats auf Grund der gefaßten Beschlüsse vom Magistrat festgestellt und den einzelnen Verwaltungen resp. der Kämmererei zur Nachachtung zugefertigt.

8. Die Manuale und Rechnungen sind wie seither im Anschlusse an die Etats zu führen. In Betreff der näher zu bezeichnenden, auf die Vermögens=Bilanz influirenden Conten, die zur Uebersichtlichkeit eine von der gewöhnlichen Buchführung abweichende Aufstellung und Buchung erforderlich machen, liefert die Kämmererkasse am ersten jeden Monats Buch=Auszüge an die Buchhalterei (Calculatur) ab.

9. Jeder Rendant ist bei eigener Vertretung gehalten, alle Zahlungs=Anweisungen, die eine nicht besonders bewilligte Etats=Ueberschreitung zur Folge haben würden, mittelst besonderer Anzeige an den Magistrat zur weiteren Beschlußnahme zurückzureichen.

Soll die Rechtfertigung einer Etats=Ueberschreitung bis zur Rechnungslegung verfallen werden, so ist, daß dies vom Magistrat beschlossen, in der Zahlungs=Ordnung ausdrücklich anzugeben.

10. Bei den speciell im Etat vorgesehene Positionen sind die Zahlungs=Anweisungen vom Decernenten allein oder dessen Vertreter, bei den zur Disposition einer Verwaltungs=Deputation des Magistrats allein oder beider städtischen Behörden stehenden Positionen vom Decernenten resp. dessen Vertreter und vom Magistrats=Dirigenten zu unterzeichnen.

Anweisungen auf Summen, die zur Disposition einer Verwaltungs=Deputation oder des Magistrats und der Stadtverordneten=Versammlung stehen, bedürfen der ausdrücklichen Bezugnahme auf die bezüglichen Beschlüsse der Deputation resp. der Stadtverordneten=Versammlung unter genauer Allegirung der bezüglichen Acten nicht aber der Beifügung der Beschlüsse in Abschrift oder im Auszuge.

Sobald die städtischen Behörden in Anerkennung der Richtigkeit des für die Behandlung des Haupt=Haushaltungs=Etats an die Spitze gestellten Principis die vorstehenden allgemeinen Normen genehmigen, wird es nicht schwer halten, im Laufe des nächsten Jahres die völlige Umgestaltung des Etatswesens im Einzelnen herbeizuführen.

Speciell wird hier bemerkt:

ad 1. Die Uebersichtlichkeit des Haupt=Haushaltungs=Etats erfordert, daß derselbe nicht in sich zahlreiche Positionen enthalte, die in Special=

Etats und Anlagen ihren Platz finden können. Es würden daher künftig auch z. B. die Verschönerungs=, die Feuer=Commission ihre Bedürfnisse in besonderen Etats zu specialisiren haben. Ebenso würden für die eigentliche Kämmererei=Verwaltung — Conto 1—34 — des diesjährigen Entwurfs zum Haupt=Etat — für die allgemeine Verwaltung — Bureau=bedürfnisse, Feuerungs= und Beleuchtungs=Material, Gehälter, Pensionen u. s. w. besondere Special=Etats zu liefern sein.

ad 3. Wohl die Entwerfung der verschiedenen, die Vermögens= und allgemeine Verwaltung betreffenden Special=Etats, nicht aber die Aufstellung des Haupt=Wirtschafts=Etats ist dem Kämmerer zu übertragen, sondern Sache einer Buchhalterei, auf deren sonstige Nothwendigkeit bereits von vielen Seiten auch für die statistischen Arbeiten hingewiesen ist.

Wie anderswo ist dieselbe mit der Calculatur zu vereinigen: hier würde die Einrichtung eben nur eine Verstärkung der Kräfte der bereits eingerichteten Calculatur bebingen und innerhalb derselben dem Chef dieses Büreaus vorzugsweise die mit der Buchhalterei verbundene Arbeit zufallen, während er die Calculatur=Geschäfte unter seiner Direction von Assistenten ausführen zu lassen hätte.

Der Buchhalterei muß auch die Aufstellung und Fortführung derjenigen Conten zufallen, die nur im Wege einer von dem gewöhnlichen Verfahren abweichenden Buchführung in Uebersicht zu halten sind. Während der Kämmerer alle Ein= und Ausgänge auf diesen Conten in der üblichen Weise in seinen Journalen und Manualen zu buchen und zu übertragen hat, sind von ihm zum Zwecke der anderweitig für die Bilanz über das Vermögen resp. über einzelne Geld=Operationen und Unternehmungen erforderlichen Buchführung allmonatlich Auszüge aus seinen Büchern an die Buchhalterei herüberzugeben.

Die Kämmererei hat demnach wie alle übrigen Kassen den reinen Geld= und gewöhnlichen Kassen=Verkehr zu führen und für den Haupt=Etat, die Vermögens=Bilanzen zc. nur das nöthige Material zu liefern.

Dem entsprechend wird auch die eigentliche Kämmererei=Verwaltung und die Leitung der mit der Aufstellung des Haupt=Etats zusammenhängenden Arbeiten verschiedenen Decernenten anheimfallen.

ad 9. In anderen Städten ist zur Controlle in Betreff der Innerehaltung der Etats eine besondere Station eingerichtet, von der alle Kassen=Ordnungen gegenzuzeichnen sind. Es erscheint genügend, den Rendanten der einzelnen Kassen die angegebene Vertretung aufzuerlegen, durch welche ihnen eine nennenswerthe Mehr=Arbeit nicht erwächst, da sie bei gehöriger Specialisirung der einzelnen Etats ohne Schwierigkeit jederzeit den Kassen=Bestand zu übersehen im Stande.

ad 10. Die jetzige Unterzeichnung jeder Kassenordere durch den Decernenten und den Magistrats=Dirigenten und die oft voluminöse Beifügung der Beschlüsse über die Bewilligung von Ausgaben vermehrt das Schreibwerk und die Arbeit in zweckloser Weise. Durch eine Einrichtung der vorgeschlagenen Art wird das Gefühl der Verantwortlichkeit nach allen Seiten gesteigert. Im Uebrigen wird damit im Wesentlichen nur das Verfahren generalisirt, welches bereits bei der Hospital=Gottesacker= und Armen=Verwaltung besteht.

II. Anträge für den Haupt=Etat pro 1869.

Unter Bezugnahme auf das ad 1 Borangeschickte wird an die städtischen Behörden der Antrag gestellt, sich damit einverstanden zu erklären,

1. daß in Festhaltung an den ad 1, Nr. 1—10 dargelegten Normen und Grundsätzen für die Folge das gesammte Etatswesen resp. die Buchführung behandelt werde,
2. daß
 - a) der Haupt=Haushaltungs=Etat pro 1869 auf 203,075 Rp. 1 Gr. 10 Sch. (nach Entwurf A.) resp. auf 249,435 Rp. 20 Gr. 3 Sch. (nach Entwurf B.) in Einnahme und Ausgabe festgestellt werde,
 - b) die dem Haupt=Etat beigefügten Special=Etats event. dem Beschlusse ad a entsprechend festgestellt werden,
3. daß der Magistrat ermächtigt werde, zur Deckung des nach dem Haupt=Etat verbleibenden Deficits $14\frac{1}{10}$ Simpla der Einkommensteuer pro 1869 auszuschreiben und einzuziehen.

Halle, den 15. November 1868. **Der Ober=Bürgermeister**
v. Vof.

(Fortsetzung folgt.)

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.